



Doktoratsordnung der STH Basel

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	1
2. Zulassungsbedingungen	1
3. Aufnahme-prozedere	2
4. Die Dissertation	2
4.1. Grundsätzliches	2
4.2. Anforderungen an die Dissertation	3
5. Die Promotion	3
5.1. Gutachten	3
5.2. Das Rigorosum	4
5.3. Benotung	4
5.4. Publikation	5
6. Studiengebühren für das Doktoratsstudium.....	5
7. Inkrafttreten	5

1. Allgemein

Die Staatsunabhängige Theologische Hochschule Basel (STH Basel) ist eine durch die Schweizerische Universitätskonferenz akkreditierte universitäre Institution. Sie bietet Doktoratsstudien an und verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.). Für ausgezeichnete Leistungen in Wissenschaft und Praxis kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. h.c.) verliehen werden.

2. Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen sind:

Maturität bzw. Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Nachweis über bestandene Hebräisch-, Griechisch- und Lateinexamina, die dem universitären Standard entsprechen.

Nachweis über einen universitär anerkannten Master in Theologie oder einen als gleichwertig anerkannten theologischen Hochschulabschluss.

Im Promotionsfach und als Durchschnittsnote bei der Masterprüfung muss mindestens die Note 5 (gut) erreicht sein. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses des Senats, wobei dann ein Großes Rigorosum gefordert wird.

3. Aufnahmeverfahren

- Das ausgefüllte Bewerbungsformular wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zu Händen der Doktoratskommission der STH Basel eingereicht. Gleichzeitig wird der Doktoratskommission mitgeteilt, wer der Doktorvater bzw. die Doktormutter sein soll. Der Doktorvater bzw. die Doktormutter ist der zuständige Fachbereichsleiter bzw. die zuständige Fachbereichsleiterin. Über Ausnahmen entscheidet die Doktoratskommission. Auch der Name des Zweitbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin wird genannt; diese gehören in der Regel nicht der STH Basel an. Für das Amt des Erst- und Zweitbetreuers kommen nur Professoren bzw. Professorinnen und Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen universitärer Institutionen in Frage.
- Die endgültige Aufnahme in das Doktoratsprogramm erfolgt auf Grund einer 90-minütigen Aufnahmeprüfung mit dem Ziel, die theologische Urteilsfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu prüfen. Diese umfasst alle theologischen Fächer ohne Schwerpunktsetzung. Sie wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission moderiert. Vorgängige thematische Absprachen sind unzulässig. Die Prüfung wird von allen Fachbereichsleitern abgenommen. Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich. Die Aufnahmeprüfung findet während des Semesters spätestens vier Wochen nach Annahme des Bewerbungsgesuchs statt. Eine einmalige Wiederholung der Aufnahmeprüfung ist möglich; Ausnahmen werden nicht gewährt.

4. Die Dissertation

4.1. Grundsätzliches

- Der Doktorvater bzw. die Doktormutter hat bei der Begleitung der Promotion die Hauptverantwortung.
- Der Doktorvater bzw. die Doktormutter ist zu regelmäßigen Konsultationen und intensiver Betreuung des jeweiligen Promotionsprojekts verpflichtet.
- Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist gegenüber dem Doktorvater bzw. der Doktormutter zu regelmäßiger Rechenschaft über den Fortgang ihrer Arbeit verpflichtet.
- Die Teilnahme an den jährlichen Doktorandenkolloquien der STH Basel ist obligatorisch. Dabei geben die Doktoranden Einblick in den aktuellen Stand ihrer Arbeit.

- Das Fach, dem die Dissertation angehört, gilt als Hauptfach. Als Hauptfach kann gewählt werden:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Systematische Theologie
 - Historische Theologie
 - Praktische Theologie
 - Philosophie, Religions- und Missionswissenschaft

4.2. Anforderungen an die Dissertation

- Themenstellung und Aufbau müssen allgemeinen universitären Standards genügen. Die Dissertation soll einen eigenständigen, umfassenden und gründlichen Forschungsbeitrag zu einem noch nicht erarbeiteten Thema oder eine überzeugende Korrektur der Resultate eines bereits behandelten Themas leisten.
- Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu wissenschaftlicher Arbeit und zur theologischer Urteilsbildung unter Beweis stellen. Die Dissertation soll eine gute Kenntnis der aktuellen Forschung ausweisen einschliesslich der jüngsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Thematik. Die Argumentation und Methodizität erfolgt im Horizont des aktuellen Forschungsstandes. Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen sind als solche unter genauen Quellenangaben kenntlich zu machen. Sollte sich herausstellen, dass für die Arbeit gänzlich oder in erheblichem Maße nicht kenntlichgemachte Quellen übernommen wurden (Plagiat), wird die Dissertation zurückgewiesen, und es erfolgt die sofortige Relegation aus dem Doktoratsprogramm.
- Der Umfang der Dissertation sollte in der Regel ohne Fussnoten, Bibliografie und Anhänge etwa 300 Buchseiten betragen.
- Als Regel gilt die Abfassung in deutscher Sprache. Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet mehrheitlich der Senat.

5. Die Promotion

5.1. Gutachten

- Der Doktorand bzw. die Doktorandin reicht die Dissertation im Sekretariat in 10 Exemplaren ein. Das Sekretariat leitet allen Fachbereichsleitern sowie dem Doktorvater bzw. der Doktormutter und dem Zweitbetreuer bzw. der Zweitbetreuerin jeweils ein Exemplar zu. Ebenso wird ein text- und seitenidentisches digitalisiertes Exemplar allen oben genannten Personen zur Verfügung gestellt.
- Der Doktorvater bzw. die Doktormutter sowie der Zweitbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin erstellen innerhalb von vier Monaten jeweils ein Gutachten.

- Mögliche Noten sind:
 - *Nicht bestanden*
 - *Rite* (es geht dabei um eine ausreichende Leistung, die die Erwartungen an eine Dissertation erfüllt)
 - *Cum laude* (es handelt sich um eine gute Arbeit)
 - *Magna cum laude* (es handelt sich um eine sehr gute Arbeit, die eine besondere Leistung darstellt und einen besonderen Forschungsbeitrag bringt)
 - *Summa cum laude* (die Arbeit stellt eine ganz aussergewöhnliche Leistung dar, bei der signifikante neue Erkenntnisse erbracht wurden)
- Bei abweichender Notengebung zwischen Erst- und Zweitgutachten von mindestens einem Notenschritt wird ein externes Drittgutachten gefordert. Dem externen Drittgutachter liegen die beiden anderen Gutachten vor.

5.2. Das Rigorosum

- Das zweistündige Rigorosum wird von allen Fachbereichsleitern abgenommen und besteht aus einer einstündigen Verteidigung der Dissertation und einer einstündigen offenen Prüfung.
- Die einstündige Verteidigung der Dissertation wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission moderiert. Vorgängige thematische Absprachen sind unzulässig.
- Die einstündige offene Prüfung thematisiert das Promotionsfach und zwei Nebenfächer, wobei eines der drei Fächer Altes oder Neues Testament sein muss (Kleines Rigorosum), bzw. das Promotionsfach und fünf Nebenfächer (Großes Rigorosum). Thematische Absprachen erfolgen vorab mit den jeweiligen Fachbereichsleitern; verwendet wird hierbei ein Formular, in dem das jeweilige Thema fixiert wird. Dabei sind thematische Doppelungen unzulässig. Jeder Fachbereichsleiter ist in der Prüfung frageberechtigt.

5.3. Benotung

- Nach dem Rigorosum erfolgt die interne Beratung der Fachbereichsleiter. Sitzungsvorsitz hat der Leiter der Doktoratskommission. Die Notengebung des Rigorosums erfolgt mehrheitlich.
- Die Benotung erfolgt auf Grundlage der Noten der schriftlichen Gutachten des Promotors, der Gutachter und der Benotung des Rigorosums. Die Bewertung der Dissertation zählt zwei Drittel, die Bewertung des Rigorosums ein Drittel.

5.4. Publikation

Solange die Arbeit noch nicht veröffentlicht ist, wird der Titel Dr. des. geführt. Es wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Die endgültige Promotionsurkunde wird erst nach erfolgter Drucklegung der Arbeit ausgehändigt. Damit verbunden ist die Berechtigung zur Führung des Titels Dr. theol.

6. Studiengebühren für das Doktoratsstudium

Die Immatrikulationsgebühr für Doktoranden an der STH Basel beträgt im ersten Jahr CHF 3000.– Für jedes weitere Jahr wird die Hälfte (CHF 1500.–) berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Jahr.

Die Prüfungsgebühren für das Doktoratsexamen betragen CHF 600.–, die Promotionsgebühr CHF 1000.–

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Riehen, 9. Juni 2018

Hochschulrat der STH Basel